

**STATUTEN  
DES  
ELTERNVEREINES AN DER ALLGEMEINBILDENDEN HÖHEREN  
SCHULE „BORG DEUTSCHLANDSBERG“  
LAGERGASSE 11, 8530 DEUTSCHLANDSBERG**

**1. Name und Sitz des Elternvereines**

Der Verein führt den Namen „Elternverein BORG Deutschlandsberg“ und hat seinen Sitz in: Lagergasse 11, 8530 Deutschlandsberg.  
Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO). Der Wirkungsbereich erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet.

**2. Zweck des Elternvereines**

1. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, hat die Aufgabe, die Interessen der Vereinsmitglieder an den Unterrichts- und Erziehungsaufgaben der Schule zu vertreten, die notwendige Zusammenarbeit zwischen Eltern und Schule zu fördern, die Erziehungsberechtigten in der Wahrnehmung ihrer Rechte zu unterstützen, die – auch über den unmittelbaren Schulbereich hinausgehenden – Interessen der Schüler zu vertreten, weiters durch geeignete Maßnahmen den Kontakt zwischen Schülern, Lehrern und Eltern zu vertiefen und das Zusammenwirken dieser Gruppen zum Wohle aller – insbesondere der Schüler – zu fördern.
2. Der Vereinszweck soll durch die in lit a) und b) angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:
  - a) ideelle Mittel: Ausübung der dem Elternverein gesetzlich zustehenden Rechte und Pflichten in den entsprechenden Gremien
    - Abhaltung von Vorstandssitzungen in regelmäßigen Abständen
    - Verbesserung der Einrichtung und Ausstattung der Schule nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel
    - Förderung schulischer Aktivitäten
    - Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit der Schüler und der Förderung sinnvoller Freizeitgestaltung
    - Anschaffung und Zurverfügungstellung allenfalls erforderlicher Arbeitsmittel und –behelfe (Kopierer etc)
    - Übermittlung von Stellungnahmen, Wünschen und Beschwerden von Eltern oder Schülern an die Schule
    - Vermittlung bei Konflikten zwischen Schülern und Schule bzw. Eltern und Schule
    - Organisation und Durchführung von den Vereinszwecken förderlichen Veranstaltungen informativer, bildender und geselliger Natur

- b) materielle Mittel: \* Mitgliedsbeiträge
- Spenden
  - Erträge aus Verwaltung von Vereinsvermögen
  - Erträgnisse aus Veranstaltungen
  - sonstige Einnahmen (Subventionen etc.)

3. Die Mittel des Vereines dürfen nur für die in der Satzung angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch dem Verein zweckfremde Verwaltungsabgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **3. Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Elternvereines können nur Erziehungsberechtigte solcher Kinder sein, welche die Schule besuchen. Steht das Erziehungsrecht mehreren Personen zu, haben diese nur ein Stimmrecht.
2. Vor der Konstituierung des Vereines erfolgt die Aufnahme von Vereinsmitgliedern durch die Proponenten, nach der Konstituierung durch den Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft entsteht für jedes Schuljahr mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages, über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Vor der Konstituierung erfolgt die vorläufige Aufnahme durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit der Konstituierung wirksam.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und Ausschluss, auf jeden Fall dann, wenn das Kind aus der Schule ausscheidet.
5. Ein freiwilliger Austritt kann jederzeit erfolgen, er ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen, entbindet das Mitglied aber nicht von der Erfüllung der bis zum Austrittszeitpunkt entstandenen Verpflichtungen dem Verein gegenüber.
6. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder wegen eines das Ansehen des Vereines schädigenden Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist binnen zwei Wochen nach Erhalt des schriftlichen Ausschlussbeschlusses die Berufung an die Hauptversammlung zulässig. Bis zur Entscheidung der Hauptversammlung ruhen die Mitgliedsrechte und -pflichten.
7. Jede, von einem Mitglied im Elternverein übernommene Funktion, ist ehrenamtlich.

#### **4. Rechte und Pflichten der Mitglieder des Elternvereines**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Mit der Mitgliedschaft verbunden sind das aktive und passive Wahlrecht sowie die Verpflichtung, den Vereinszweck zu fördern.
2. Die Mitglieder haben das Recht, in jeder Hauptversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit des Vereines und über die finanzielle Gebarung informiert zu werden. Wenn es jedoch mindestens 1/10 der Mitglieder unter Angabe von Gründen verlangt, so ist der Vorstand verpflichtet, jedes dieser Mitglieder auch außerhalb der Hauptversammlung, und zwar binnen 4 Wochen ab dem Einlangen des Verlangens entsprechend zu informieren.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach besten Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und der Zweck des Vereines leiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
4. Wenn mehrere Kinder die Schule besuchen, haben die betreffenden Vereinsmitglieder den Mitgliedsbeitrag nur einmal zu entrichten.

#### **5. Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr beginnt mit dem Tag der ordentlichen Hauptversammlung und endet mit dem Tag der nächsten ordentlichen Hauptversammlung.

#### **6. Organe des Elternvereines**

Die Geschäfte des Elternvereines werden besorgt:

1. von der Hauptversammlung
2. vom Vorstand
3. von den Rechnungsprüfern
4. vom Schiedsgericht

## 7. Die Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung findet alljährlich statt, sie wird vom Obmann im Namen des Vorstandes einberufen.
2. Eine außerordentliche Hauptversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Hauptversammlung, auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer stattzufinden. Eine solche außerordentliche Hauptversammlung ist binnen längstens 4 Wochen nach Einlangen des Antrages auf Einberufung beim Vorstand einzuberufen. Der Zweck der einzuberufenden außerordentlichen Hauptversammlung ist eindeutig zu bezeichnen, bei beabsichtigter Änderung der Statuten ist deren wesentlicher Inhalt anzugeben. Im Übrigen finden die Bestimmungen über die ordentliche Hauptversammlung auch auf die außerordentliche sinngemäß Anwendung.
3. Die Einladung zur Hauptversammlung hat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens 14 Tage vor dem Tage der Hauptversammlung zu erfolgen.
4. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 24 Stunden vor dem Termin der Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf eine Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung, können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.
6. Bei der Hauptversammlung sind alle Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt. Eine Vertretung eines Mitgliedes durch eine andere Person bzw. eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.
7. Die Hauptversammlung ist bei statutengemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Hauptversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
9. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
10. Über den Verlauf der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus welchem der Beratungsverlauf hervorgehen und eine Überprüfung der statutengemäßen Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ersichtlich sein muss.

## **8. Aufgaben der Hauptversammlung**

Der Hauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes des Obmannes über das abgelaufene Vereinsjahr.
2. Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer über die Geldgebarung und Beschlussfassung über deren Anträge.
3. Beschlussfassung über den Voranschlag
4. Wahl bzw. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer für das jeweils nächste Vereinsjahr.
5. Beschlussfassung über ordnungsgemäß eingebrachte Anträge von Vereinsmitgliedern.
6. Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages
7. Beschlussfassung über die Änderung der Statuten
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Elternvereines, einer Enthebung eines Vorstandsmitgliedes sowie des Vorstandes
9. Beratung und Beschlussfassung über sonstige, auf der Tagesordnung stehende Fragen
10. Anträge von Vereinsmitgliedern, die bei der Jahreshauptversammlung besprochen werden sollen, welche jedoch nicht rechtzeitig schriftlich beim Obmann eingebracht worden sind, sind nur dann zu behandeln, wenn die Hauptversammlung die Behandlung dieser Anträge beschließt.

## **9. Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Obmann, dem Schriftführer, dem Kassier und jeweils einem Stellvertreter. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt ein Vereinsjahr, sie währt jedenfalls bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
2. Der Vorstand wird vom Obmann bzw. dessen Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen. Über begründetem Antrag von zumindest drei Mitgliedern des Vorstandes ist der Vorstand binnen längstens 8 Tagen einzuberufen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
5. Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter, ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
6. Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.
7. Die Hauptversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes ihrer Funktion entheben.
8. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Fall des Rücktrittes des gesamten Vorstandes, an die Hauptversammlung zu richten. Ein Rücktritt des gesamten Vorstandes wird jedoch erst mit der Wahl des neuen Vorstandes wirksam.

## **10. Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Elternvereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand bereitet die Sitzungen der Hauptversammlung vor, stellt die Tagesordnung auf, sorgt für die Durchführung aller im Elternverein gefassten Beschlüsse und hat die Aufgabe, Initiativen zu setzen und die Tätigkeiten des Elternvereines zu koordinieren. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgenden Angelegenheiten:

1. Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
2. Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen bzw. einer außerordentlichen Hauptversammlung
3. Verwaltung des Vereinsvermögens
4. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern

## **11. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

1. Der Obmann, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, vertritt den Elternverein nach außen, er führt den Vorsitz im Vorstand und in der Hauptversammlung und leitet alle sonstigen Veranstaltungen des Elternvereines. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Hauptversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständige Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
2. Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen, ihm obliegt die Führung der Protokolle der Hauptversammlung und der Vorstandssitzungen.
3. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
4. Die Stellvertreter des Obmannes, des Schriftführers und des Kassiers werden tätig, wenn der Obmann, der Schriftführer oder der Kassier verhindert sind. Die Wirksamkeit von Vertretungshandlungen wird dadurch aber nicht berührt.
5. Der Obmann, der Schriftführer und der Kassier des Elternvereines bzw. bei Verhinderung deren Stellvertreter, sind Mitglieder des Schulgemeinschaftsausschusses (SGA).

## **12. Die Rechnungsprüfer**

1. Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Hauptversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes, also für ein Jahr, gewählt, eine Wiederwahl ist möglich. Sie dürfen kein anderes Amt im Elternverein bekleiden, haben jedoch das Recht, an den Sitzungen des Elternvereines – ohne Stimmrecht – teilzunehmen.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Jahreshauptversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

## **13. Das Schiedsgericht**

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus 5 ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird so gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 2 Wochen dem Vorstand 2 ordentliche Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit ein 5. ordentliches Mitglied des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## 14. Auflösung des Vereines

1. Die freiwillige Auflösung des Elternvereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung und einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Der letzte Vereinsvorstand muss die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzeigen und vorhandenes Vereinsvermögen einem Rechtsträger übergeben, der als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich tätig im Sinne der Paragraphen 34ff der Bundesabgabenordnung anerkannt ist und in der Hauptversammlung bestimmt wurde.
3. Die derart begünstigte Organisation hat das ihr zugefallene Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden.

---

(Ort, Datum, Unterschrift)